

Bau und Umwelt
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

An den Regierungsrat

Glarus,
Unsere Ref: 2021-371

**Änderung der Verordnung über den Vollzug der Verordnung über den Energiefonds
(Energiefondsvollzugsverordnung, VV Enf)**
[Vernehmlassungsvorlage]

1. Ausgangslage

Die Landsgemeinde hat am 2. Mai 2010 der Bildung eines Energiefonds zugestimmt. Mit der zugehörigen Verordnung (Verordnung über den Energiefonds, GS VII E/1/3) gibt der Landrat die Verwendung der Fondsmittel grundsätzlich vor. Die detaillierten Vorgaben sind in der Verordnung über den Vollzug der Verordnung über den Energiefonds (Energiefondsvollzugsverordnung, VV Enf, GS VII E/1/3/1) geregelt, welche am 1. Januar 2011 in Kraft trat. Aufgrund von Änderungen im nationalen Gebäudeprogramm und der nationalen Energiepolitik (harmonisiertes Fördermodell) wurde die VV Enf bis zum Jahr 2019 laufend angepasst.

Seit 2000 richtet der Bund Globalbeiträge an jene Kantone aus, die eigene Programme zur Förderung der sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme durchführen. Seit 2010 erfolgt die Finanzierung aus der CO₂-Teilzweckbindung (Art. 34 Abs. 1 Bst. b CO₂-Gesetz).

Als Folge des Entscheides der Landsgemeinde 2021 über den Wärmeerzeugerersatz muss die Förderung des Ersatzes von Heizöl- und Gasfeuerungen (Art. 11) neu beurteilt werden.

2. Erwägungen

Grundsätzlich sollen Beiträge aus dem Energiefonds Anstösse zu Handlungen sein. Die Landsgemeinde 2021 hat beschlossen, dass beim Ersatz von Erdgas- und Heizölheizungen im Wohnbereich keine Heizungen mit fossilen Brennstoffen mehr eingesetzt werden dürfen, falls dies technisch möglich ist.

Eine Förderung in diesem Bereich ist nur noch möglich, wenn der Ersatz vorzeitig, d.h. vor dem Ablauf der erwarteten Nutzungszeit erfolgt oder wenn der Ersatz durch eine fossilfreie Heizung einen unverhältnismässigen Aufwand darstellt und/oder wirtschaftlich nicht tragbar ist. Es sind drei Fälle zu unterscheiden:

| | |
|---|--|
| Ersatz von Heizöl- und Erdgasfeuerungen (HGF) ausserhalb des Wohnbereiches durch CO ₂ -freie Heizungen | Eine Förderung nach den bisherigen Kriterien ist weiterhin möglich. |
| Vorzeitiger Ersatz von HGF im Wohnbereich durch CO ₂ -freie Heizungen | Eine Förderung ist möglich, wenn die Heizkessel höchstens 12 Jahre alt sind, die Förderung wird am 1. Jan. 2030 beendet. |

| | |
|---|---|
| Ersatz von EFH im Wohnbereich bei unverhältnismässig aufwändigen und wirtschaftlich nicht tragbaren Anlagen | Eine abgestufte Förderung ist möglich, muss für den Zeitrahmen nach 2030 frühzeitig neu beurteilt werden. |
|---|---|

Artikel 11 wird entsprechend geändert bzw. neu geregelt. Absatz 1 soll auf den Ersatz von Elektroheizungen beschränkt werden (Streichen des Bezuges zu Heizöl- und Erdgasfeuerungen), die zentralen Elektroheizungen sollen weggelassen werden. Absatz 2 wird belassen (Wärmeverteilsystem bei bisherigen Elektroheizungen). Absatz 3, betrifft die Nicht-Wohnbauten, wird neu geregelt. Absatz 4, betrifft den vorzeitigen Ersatz von HGF, wird neu geregelt. Absatz 5, betrifft wirtschaftliche Härtefälle, wird neu geregelt.

Artikel 14 wird belassen, das heisst, dass auch in Zukunft alle Anschlüsse an ein Fernwärmesystem einen Beitrag erhalten.

Neu geregelt wird in Artikel 19a die fossilfreie Mobilität.

3. Vernehmlassung

[Vernehmlassungsvorlage]

4. Detaillierte Erläuterungen zu Artikel 11

Absätze 1 und 2

Die Bestimmungen zum Ersatz von Elektroheizungen bleiben nach wie vor bestehen. Es ist erwünscht, dass Elektroheizungen ersetzt werden. Die Versorgung der Schweiz mit Winterstrom ist nicht immer sichergestellt. Darum sollten grosse Verbraucher wie Elektroheizungen durch effizientere System ersetzt werden. Zentrale Elektroheizungen müssen gemäss den Vorgaben des Gesetzes ersetzt werden (Art. 21 Abs. 2). Der Ersatz dieser Anlagen ist nicht beitragsberechtigt.

Absatz 3

Die Bestimmungen der MuKE und des kantonalen Gesetzes betreffen nur Heizungen im Wohnbereich. Der Wohnbereich wird durch die Erläuterungen zu den MuKE ausreichend definiert. Für alle anderen Bereiche besteht keine Pflicht zum Ersatz der HGF.

Absatz 4

Es wird davon ausgegangen, dass ein Kessel einer Heizöl- oder Erdgasfeuerungen 20 Jahre oder länger betrieben werden kann. Ein Förderbeitrag ist möglich, wenn solche Heizungen nicht bis zum Ende ihres Lebensalters, sondern frühzeitig ersetzt werden.

Absatz 5

In Härtefällen, wenn zum Beispiel der Bau einer CO₂-freien Heizungen aufgrund der Gebäudestruktur oder der Grösse des Objektes sehr aufwendig ist und deutlich teurer zu stehen kommt als Standardlösungen, welche bei etwa 30'000 bis 50'000 Franken liegen, so kann ein Förderbeitrag im Verhältnis zu den Mehraufwendungen gewährt werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die geplanten Änderungen im Förderprogramm verursachen verglichen mit den bisherigen Förderbestimmungen (Ersatz von Erdgas- und Heizölheizungen wird vorbehaltlos unterstützt) Einsparungen für den Kanton, indem Beiträge an den Ersatz von Heizöl- und Erdgas-

feuerungen zeitlich limitiert und auf bestimmte Fälle beschränkt werden. Das genaue Ausmass ist schwierig zu quantifizieren und hängt davon ab, wie viele Eigentümer ihre Heizungen frühzeitig ersetzen.

6. Antrag

Das Departement Bau und Umwelt beantragt dem Regierungsrat, folgendem Beschlussentwurf zuzustimmen:

Der Regierungsrat genehmigt die Änderung der Verordnung über den Vollzug der Verordnung über den Energiefonds und setzt diese per ... in Kraft (vgl. Beilage).

Für das Departement

Kaspar Becker
Regierungsrat

Beilagen:

- Synopse
- SBE

Auszug an:

- Departement Bau und Umwelt
- Abteilung Umweltschutz und Energie